

an dem Gegenstande eines Beschlusses unmittelbar beteiligt ist, darf dabei nicht mitwirken.

Zur Beschlußfassung über besonders wichtige Angelegenheiten kann das Ministerium die Kirchengemeindeversammlung, das ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Angehörigen der K.-Gemeinde, zusammenberufen.

Der K.-G.-Vorstand hat die K.-Gemeinde in allen ihren Rechten und Pflichten zu vertreten und das Vereinsleben der K.-Gemeinde unter Berücksichtigung des Zwecks ihres Daseins zu überwachen, auch ihr Vermögen zu verwalten. Seine Tätigkeit bei Besetzung der geistlichen Stellen besteht in der Hauptsache in einem Vorschlagsrecht. Die endgültige Anstellung erfolgt durch den Landesherrn und zwar nach freier Wahl, wenn diese nicht einem Kirchenpatron zusteht.

Der K.-G.-Vorstand der K.-Gemeinde Gera setzt sich auf Grund von Ortsstatuten zusammen aus:

1. den sieben Geistlichen der K.-Gemeinde;
2. dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Gera oder, wenn dieser nicht ev.-luth. Religion ist, einem andern vom Stadtrat zu Gera aus seiner Mitte zu bestimmenden ev.-luth. Mitgliede als Vertreter des Kirchenpatrons und zugleich als Vorsitzenden;
3. einem weiteren ev.-luth., aus der Mitte des Stadtrats zu Gera von diesem zu wählenden Mitgliede;
4. den Bürgermeistern der beiden eingepfarrten Dörfer Debschwitz und Pforten oder, falls jene nicht ev.-luth. sind, ihren Stellvertretern;
5. 20 von der K.-Gemeinde zu wählenden Mitgliedern derselben, von denen je eines den eingepfarrten Ortschaften Debschwitz und Pforten, die übrigen 18 aber der Stadt Gera angehören müssen.

Der ständige Vertreter des Patronatsvertreters ist das dritte besoldete Mitglied oder, falls dieses nicht ev.-luth. Religion ist, ein anderes dieser Religion angehörendes Mitglied des Stadtrats zu Gera. Im übrigen finden die sonst für die K.-G.-Vorstände maßgebenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Anwendung.